EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 17.10.2023
COM(2023) 582 final

2023/0355 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2014/62/EU hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

In ihrer Mitteilung „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“([1]) hat die Kommission auf die Bedeutung eines Rechtsrahmens hingewiesen, der gewährleistet, dass die verfolgten Ziele zu möglichst geringen Kosten erreicht werden. Aus diesem Grund hat sie zugesagt, neue Anstrengungen zur Rationalisierung und Vereinfachung der Berichtspflichten zu unternehmen, um diese letztendlich um 25 % zu verringern, ohne dass die jeweiligen politischen Ziele untergraben werden.

Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchsetzung und Überwachung von Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Im Allgemeinen werden ihre Kosten weitgehend durch den Nutzen aufgewogen, den sie insbesondere für die Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der wichtigsten politischen Maßnahmen mit sich bringen. Doch können Berichtspflichten auch mit unverhältnismäßig hohen Belastungen für die Beteiligten einhergehen, was insbesondere für KMU und Kleinstunternehmen gilt – u. a. wenn organisatorische und technologische Entwicklungen eine Anpassung der ursprünglichen Berichtspflichten erforderlich machen. Wenn im Laufe der Zeit immer neue Berichtspflichten hinzukommen, kann dies zu überflüssigen, doppelten oder veralteten Verpflichtungen, unwirksamen Intervallen und zeitlichen Vorgaben oder unzureichenden Erhebungsmethoden führen.

Die Straffung der Berichtspflichten und die Verringerung des Verwaltungsaufwands stellen daher eine Priorität dar. In diesem Zusammenhang zielt der vorliegende Vorschlag auf Vereinfachung einer Initiative ab, die zu dem übergreifenden Ziel „Eine Wirtschaft im Dienste der Menschen“ aus dem politischen Bereich der Wirtschafts- und Währungsunion gehört.

Mit dem vorgeschlagenen Beschluss sollen Berichtspflichten durch Streichung nicht mehr erforderlicher Datenmeldungen gestrafft werden.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um Berichtspflichten von Behörden. Der vorgeschlagene Beschluss würde die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten von der Pflicht befreien, der Kommission gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2014/62/EU[2] statistische Daten über die Zahl der Fälschungsdelikte und die Zahl der wegen Fälschungsdelikten verfolgten und verurteilten Personen zu übermitteln. Die zur Einhaltung dieser spezifischen Bestimmung notwendige Erhebung und Übermittlung zuverlässiger Daten bereitet den Behörden der Mitgliedstaaten zwar Schwierigkeiten, spielt für die wirksame Umsetzung des Rechtsakts aber keine zentrale Rolle.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Der Vorschlag ist Teil eines ersten Maßnahmenpakets zur Rationalisierung der Berichtspflichten. Er stellt ein Element der umfassenden Überprüfung der bestehenden Berichtspflichten dar, die darauf abzielt, deren anhaltende Relevanz zu bewerten und sie effizienter zu gestalten.

---

1 COM(2023)168.

2 ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 1.

Die mit diesen Maßnahmen verbundene Rationalisierung wirkt sich aus folgenden Gründen nicht auf die Verwirklichung der Ziele im Politikbereich aus:

Hauptziel der Richtlinie 2014/62/EU ist der strafrechtliche Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung.

Sie enthält Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von strafrechtlichen Sanktionen auf dem Gebiet der Fälschung des Euro und anderer Währungen sowie gemeinsame Bestimmungen für eine verstärkte Bekämpfung und eine verbesserte Ermittlung dieser Delikte und für eine verbesserte Zusammenarbeit bei der Bekämpfung von Fälschungen.

Zu den wichtigsten Elementen der Richtlinie gehören neben der Einstufung der „Herstellung" und „Verbreitung" von Geldfälschungen sowie „vorbereitender Straftaten" wie der Erstellung von Sicherheitsmerkmalen als Straftatbestand auch Bestimmungen über Strafen, das Territorialitätsprinzip und die extraterritoriale Zuständigkeit. Sie enthält zudem eine Bestimmung über den Einsatz bestimmter Ermittlungsinstrumente und eine Bestimmung, die dafür sorgt, dass die nationalen Analysezentren (NAZ) und die nationalen Münzanalysezentren (MAZ) Euro-Fälschungen während laufender Strafverfahren analysieren können. Zum Erreichen der Ziele der Richtlinie ist die wirksame Umsetzung dieser Elemente in nationales Recht von entscheidender Bedeutung.

Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie verpflichtet, der Kommission einschlägige statistische Daten über die Zahl der Straftaten im Zusammenhang mit gefälschten Banknoten und Münzen sowie die Zahl der strafrechtlich verfolgten und verurteilten Personen zu übermitteln.

Diese Daten sollen theoretisch ein vollständigeres Bild des Problems der Geldfälschung auf Unionsebene ermöglichen und so zur Festlegung wirksamerer Gegenmaßnahmen beitragen.

Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, dass die von den Mitgliedstaaten gemäß dieser Bestimmung erhobenen statistischen Daten über Strafverfahren zu Euro-Fälschungen nicht vergleichbar und häufig verstreut, unvollständig und ungenau sind. Somit trägt die Verpflichtung in der Praxis nicht wirksam zur Überwachung und Bewertung der Frage bei, ob das Ziel der Richtlinie erreicht wurde.

Die Nichterfüllung der für statistische Daten geltenden Berichtspflichten kann keine grundsätzliche Befreiung der Mitgliedstaaten von diesen Verpflichtungen rechtfertigen. Sie sollte vielmehr zu Bemühungen um die Einhaltung der Verpflichtungen führen, unter anderem durch die Erprobung verschiedener Ansätze und/oder durch das Bereitstellen gemeinsamer Standards und Formate für die Berichterstattung durch die Kommission als Grundlage für die Berichterstattungspflichten der Mitgliedstaaten.

Insbesondere in Bezug auf Euro-Fälschungen gibt es jedoch bereits die Pflicht zur Meldung der Zahl der beschlagnahmten gefälschten Münzen und Banknoten. Die nationalen Behörden in den EU-Ländern müssen gefälschte Banknoten und Münzen zu Analyse- und Identifizierungszwecken an ihre nationalen Analysezentren senden. Banken und andere Kreditinstitute müssen alle Euro-Banknoten und -Münzen, bei denen der Verdacht einer Fälschung besteht, aus dem Verkehr ziehen und den zuständigen nationalen Behörden übergeben.

Daher sind Umfang und Entwicklung des Phänomens als solches gut dokumentiert und den zuständigen nationalen Behörden bekannt.[3] Für diesen spezifischen Bereich der Kriminalität ist die Verpflichtung zur Meldung statistischer Daten zu Strafverfahren daher nicht entscheidend, um sicherzustellen, dass die Ziele der Richtlinie erreicht und überwacht werden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Im Rahmen des Programms zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT) stellt die Kommission sicher, dass ihre Rechtsvorschriften ihrem Zweck gerecht werden, auf die Bedürfnisse der Interessenträger zugeschnitten sind sowie den Aufwand minimieren und gleichzeitig die verfolgten Ziele erreichen. Dieser Vorschlag ist daher Teil des REFIT-Programms, denn er zielt darauf ab, die komplexen Berichtspflichten, die sich aus dem EU-Recht ergeben, und die damit verbundenen Lasten zu verringen.

Bestimmte Berichtspflichten sind zwar von wesentlicher Bedeutung, sie müssen aber so effizient wie möglich sein, Überschneidungen vermeiden, unnötige Belastungen beseitigen und so weit wie möglich digitale und interoperable Lösungen ermöglichen.

Mit dem vorliegenden Vorschlag werden die Berichtspflichten rationalisiert, sodass die Ziele der Rechtsvorschriften effizienter und mit weniger Aufwand für die Behörden erreicht werden.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄßIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 83 Absatz 1 über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen, der mit der Richtlinie 2014/62/EU vereinbar ist.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Die betreffenden Berichtspflichten sind durch das Unionsrecht vorgegeben. Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Kohärenz sollte ihre Rationalisierung daher am besten auf EU-Ebene erfolgen. Für die öffentlichen Verwaltungen, denen die mit diesen Maßnahmen verbundene Rationalisierung der Berichterstattungspflichten zugutekommen wird, werden hierdurch EU-weit gleiche Bedingungen gewährleistet.

- **Verhältnismäßigkeit**

Durch die Rationalisierung der Berichtspflichten wird der Rechtsrahmen vereinfacht, indem an bestehenden Anforderungen Mindeständerungen vorgenommen werden, die das übergeordnete Ziel in seinem Kern nicht beeinträchtigen. Der Vorschlag beschränkt sich daher auf jene Änderungen, die zur Gewährleistung einer effizienten Berichterstattung erforderlich sind, lässt jedoch alle wesentlichen Elemente der betreffenden Rechtsvorschriften unberührt.

[3] Alle Daten über gefälschte Banknoten und Münzen werden im Falschgeldüberwachungssystem (CMS) der EZB erfasst und den zuständigen nationalen Behörden in Form von Berichten und bei Sitzungen von Expertengruppen zur Verfügung gestellt.

- **Wahl des Instruments**

Da die Änderungen lediglich in der Streichung einer Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Bereitstellung von Daten bestehen, was keine Umsetzung durch die Mitgliedstaaten erfordert, wird ein nach dem Verfahren des Artikels 83 Absatz 1 AEUV angenommener Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates als das am besten geeignete Rechtsinstrument angesehen.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Nicht zutreffend

- **Konsultation der Interessenträger**

Nicht zutreffend

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Dieser Vorschlag wurde im Anschluss an eine interne Prüfung der bestehenden Berichterstattungspflichten und auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Umsetzung der entsprechenden Rechtsvorschriften ausgearbeitet. Da es sich hierbei um einen Schritt im Prozess der laufenden Bewertung der Berichtspflichten handelt, die sich aus den EU-Rechtsvorschriften ergeben, wird die Prüfung des Aufwands und seiner Auswirkungen auf die Interessenträger fortgesetzt.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag sieht begrenzte und gezielte Änderungen der Rechtsvorschriften mit dem Ziel vor, die Berichtspflichten zu rationalisieren. Er stützt sich auf Erfahrungen mit der Umsetzung von Rechtsvorschriften. Die Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen auf die Politik, sondern gewährleisten lediglich eine effizientere und wirksamere Umsetzung. Aufgrund ihres zielgerichteten Charakters und des Fehlens einschlägiger politischer Optionen ist eine Folgenabschätzung nicht erforderlich.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Es handelt sich um einen REFIT-Vorschlag mit dem Ziel, die Rechtsvorschriften zu vereinfachen und den Aufwand für die Interessenträger zu verringern.

Durch die Abschaffung einer redundanten statistischen Berichtspflicht wird der Verwaltungsaufwand für die zuständigen Behörden verringert.

- **Grundrechte**

Nicht zutreffend

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Nicht zutreffend

5. WEITERE ANGABEN

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Nicht zutreffend

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit diesem Vorschlag wird Artikel 11 der Richtlinie 2014/62/EU zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung aufgehoben, wobei den besonderen Umständen, die für die Bekämpfung der Geldfälschung und des Euro relevant sind, Rechnung getragen wird. Somit werden die durch diese spezifische Bestimmung begründeten redundanten statistischen Berichtspflichten abgeschafft.

2023/0355 (COD)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 2014/62/EU hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[4],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Berichtspflichten spielen bei der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Überwachung und Durchsetzung von Rechtsvorschriften eine wichtige Rolle. Um sicherzustellen, dass diese Pflichten ihren ursprünglichen Zweck erfüllen, und um den Verwaltungsaufwand zu begrenzen, sollten sie jedoch gestrafft werden.

(2) Nach Artikel 11 der Richtlinie 2014/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[5] müssen die Mitgliedstaaten der Kommission mindestens alle zwei Jahre statistische Daten über die Zahl der Straftaten im Zusammenhang mit gefälschten Banknoten und Münzen sowie die Zahl der Personen, die wegen dieser Straftaten strafrechtlich verfolgt und verurteilt wurden, übermitteln.

(3) In Bezug auf Euro-Fälschungen gibt es bereits Berichtspflichten über die Zahl der beschlagnahmten gefälschten Münzen und Banknoten, insbesondere in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates.[6] Umfang und Entwicklung des Phänomens als solches sind gut dokumentiert und den zuständigen nationalen Behörden bekannt. Für diesen spezifischen Bereich der Kriminalität ist die Verpflichtung zur Meldung statistischer Daten zu Strafverfahren daher nicht entscheidend, um sicherzustellen, dass die Ziele der Richtlinie 2014/62/EU erreicht und überwacht werden.

(4) Daher sollte die in Artikel 11 der Richtlinie 2014/62/EU festgelegte Pflicht im Einklang mit der Mitteilung der Kommission „Langfristige Wettbewerbsfähigkeit der EU: Blick über 2030 hinaus“[7] abgeschafft werden.

---

4 ABl. C 271 vom 19.9.2013, S. 42.

5 Richtlinie 2014/62/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung und zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2000/383/JI des Rates (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 1).

6 Verordnung (EG) Nr. 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 zur Festlegung von zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung erforderlichen Maßnahmen (ABl. L 181 vom 4.7.2001, S. 6).

7 COM(2023)168.

(5) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union („EUV“) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(6) [„Nach Artikel 3 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieses Beschlusses beteiligen möchte“ ODER „Nach den Artikeln 1 und 2 des dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.“].

(7) Die Richtlinie 2014/62/EU sollte daher entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 11 der Richtlinie 2014/62/EU wird gestrichen.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Vorsitzende/Die Vorsitzende*